

## **Richtlinien zum Vollzug des Regionalen Schulabkommens 2001 der EDK-Ost vom 12. April 2022**

Die Konferenz der Koordinationsstellenleitenden RSA-Ost erlässt, gestützt auf Art. 14 der Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (Regionales Schulabkommen; RSA-Ost) vom 1. März 2001, folgende Richtlinien:

### **1. Zweck**

Diese Richtlinien regeln die Modalitäten zum Vollzug des RSA-Ost. Sie

- dienen der Auslegung des RSA-Ost und enthalten in der Praxis entstandene Rechtsentwicklungen;
- regeln das Verfahren für die Änderung der Anhänge 1 (Liste der dem RSA-Ost unterstellten Ausbildungsgänge) und 2 (Tarifliste der Schulbeiträge);
- regeln weitere Fragen zur praktischen Umsetzung des Abkommens.

### **2. Geltungsbereich des Abkommens**

Unter dem Begriff Diplommittelschulen gemäss Art. 2 RSA-Ost werden heute Fachmittelschulen verstanden.

Die Vereinbarungskantone haben sich darauf geeinigt, ergänzend zum Geltungsbereich gemäss Art. 2 RSA-Ost, auch Passarellen-Lehrgänge und weitere Vorbereitungsangebote auf Studiengänge der Tertiärstufe in den Anhang I aufzunehmen.

Brückenangebote direkt nach der obligatorischen Schulzeit fallen nicht unter den Geltungsbereich des Abkommens.

### **3. Zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton**

Massgebend zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons gemäss Art 12 RSA-Ost ist der stipendienrechtliche Wohnsitz. Dieser richtet sich nach Art. 6 des Stipendienkonkordats der EDK<sup>1</sup>.

### **4. Schulbeiträge der Kantone**

Als Schulbeiträge gemäss Art. 8 ff. RSA-Ost werden die Beiträge der Kantone oder Ausbildungsbeiträge bezeichnet, welche in Anhang 2 (Tarifliste der Ausbildungsbeiträge) geregelt werden.

Für Ausbildungsangebote, welche dem Abkommen unterstellt sind, müssen stets die in Anhang 2 bezeichneten Beiträge geleistet werden. Kantonen, welche ein Angebot nicht gezeichnet haben oder welche dem RSA-Ost nicht beigetreten sind, muss ebenfalls der Schulbeitrag gemäss Anhang 2 in Rechnung gestellt werden (vgl. Art. 13 RSA-Ost).

Die Kantone können im Einzelfall das Leisten eines Schulbeitrags von einer Kostengutsprache abhängig machen. Gründe dafür können sein: eine örtliche Begrenzung oder die Einschränkung auf spezifische Bildungsgänge, welche im Wohnkanton nicht angeboten werden.

---

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 ([Rechtsammlung EDK Nr. 1.4](#))

Wollen Schülerinnen und Schüler nach einem Wechsel des Wohnsitzkantons die Ausbildung weiterhin im vormaligen Wohnsitzkanton besuchen, richtet sich die Zuständigkeit zur Leistung der Schulbeiträge nach dem Flussdiagramm in Anhang a.

## **5. Schulbeiträge von Schülerinnen und Schüler**

Wollen Schülerinnen oder Schüler ein ausserkantonales Angebot besuchen, welches von ihrem Wohnsitzkanton nicht gezeichnet worden ist, müssen sie (als Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler) ebenfalls die Beiträge in der Höhe der oben erwähnten Schulbeiträge der Kantone bezahlen. Dazu kommen Schulgelder und Gebühren, wie sie den kantonalen Schülerinnen und Schülern in Rechnung gestellt werden.

## **6. Revision der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang 1)**

Die Liste der beitragsberechtigten Ausbildungen (Anhang 1) wird jährlich nachgeführt.

Dies betrifft:

- a) die Aufnahme von neu geführten Ausbildungsangeboten;
- b) die Neudeklaration der Zahlungsbereitschaft;
- c) die Streichung von nicht mehr geführten Ausbildungsangeboten;
- d) Änderungen bei bestehenden Ausbildungsangeboten;
- e) den Rückzug von Ausbildungsangeboten aus dem Anhang 1 oder die Streichung der Zahlungsbereitschaft (Kündigungsfrist zwei Jahre).

Die Kündigungsfrist von zwei Jahren gilt bei einseitigen Änderungen des Angebots oder der Nachfrage. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Standortkantonen und zahlungspflichtigen Kantonen kann diese Frist gekürzt werden. Die Einzelheiten sind im Beschluss der Konferenz der Koordinationsstellenleitenden vom 25. März 2015 geregelt (siehe Anhang b).

## **7. Vorgehen für die Änderung der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang 1)**

- 1) Die Vereinbarungskantone reichen der Geschäftsstelle - auf deren Aufforderung hin - ihre Änderungsanträge (Aufnahme neuer Ausbildungsangebote, Angebotsänderungen oder -streichungen, sowie Änderungen bei der Zahlungsbereitschaft) bis zum 31. Dezember ein.
- 2) Die Konferenz der Koordinationsstellenleitenden genehmigt den von der Geschäftsstelle revidierten Anhang 1 bis Ende Februar.
- 3) Die Vereinbarungskantone teilen der Geschäftsstelle - auf deren Aufforderung hin - die Zahlungsbereitschaft für die neuen Ausbildungsangebote bis spätestens 31. März mit.
- 4) Die Geschäftsstelle orientiert die Vereinbarungskantone bis zum 30. April über die Revision des Anhangs 1.
- 5) Die Vereinbarungskantone sorgen für die Information ihrer Schulen.

## **8. Revision der Schulbeiträge (Anhang 2)**

Die im Anhang 2 festgelegten Schulbeiträge der Kantone gelten für die Dauer von mindestens zwei Jahren (Art. 10 RSA-Ost). Sie werden auf Antrag eines Vereinbarungskantons oder gestützt auf einen Entscheid der Konferenz der Koordinationsstellenleitenden überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone (EDK-Ost) angepasst.

## **9. Terminplan für die Anpassung der Schulbeiträge (Anhang 2)**

- 1) Die Schulbeiträge gelten grundsätzlich für zwei Schuljahre. Sie werden alle zwei Jahre überprüft.
- 2) Anträge der Vereinbarungskantone auf Anpassung der Schulbeiträge müssen bis am 31. Dezember eingehen.
- 3) Die Konferenz der Koordinationsstellenleitenden leitet das Verfahren zur Überprüfung der Schulbeiträge alle zwei Jahre ein, bearbeitet allfällige Anträge bis Ende März des Folgejahres und erstattet der Departementssekretären-Konferenz der EDK-Ost (DSK-Ost) Bericht und Antrag.
- 4) Die DSK-Ost behandelt den Antrag zuhanden der Plenarversammlung der EDK-Ost.
- 5) Die EDK-Ost entscheidet als Konferenz der Vereinbarungskantone bis am 31. Juli über die Anpassung der Schulbeiträge.
- 6) Die neuen Beiträge treten auf Beginn des Schuljahres zwei Jahre bzw. wenn die Konferenz der Vereinbarungskantone dies so festlegt, ein Jahr nach der Beschlussfassung in Kraft.
- 7) Die Vereinbarungskantone sorgen für die Information ihrer Schulen.

## **10. Voraussetzungen für die Beitragsleistung**

Die Schulen sorgen dafür, dass ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung eine aktuelle Wohnsitzbestätigung beilegen, damit der gemäss RSA-Ost Art. 12 zahlungspflichtige Kanton bestimmt werden kann.

### **a) Ohne vorgängige Kostengutsprache**

Die aufnehmende Schule stellt der Koordinationsstelle des Wohnsitzkantons bis zum Beginn des Schuljahres oder des Semesters die Anmeldungen (Liste der Schülerinnen und Schüler, Art. 15 RSA-Ost) mit einer Wohnsitzbestätigung inkl. Personalienblatt RSA-Ost für neu eintretende Schülerinnen und Schüler zu. Im Einverständnis der Koordinationsstelle des zahlungspflichtigen Kantons kann auf die Zustellung der Liste der Schülerinnen und Schüler verzichtet werden.

Der Kanton teilt negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages innert 30 Tagen der aufnehmenden Schule und den Antragstellenden mit. Wenn innert 30 Tagen keine Rückmeldung erfolgt, gelten die Liste der Schülerinnen und Schüler als genehmigt und die Kostengutsprachen als erteilt.

### **b) Mit vorgängiger Kostengutsprache**

Hat der Wohnsitzkanton im Anhang 1 für die Leistung des Schulbeitrags spezielle Bedingungen oder das Vorliegen einer Kostengutsprache gesetzt, muss der ausserkantonale Schulbesuch vom Wohnsitzkanton vor Schuleintritt bewilligt werden.

Das Gesuch um Bewilligung des ausserkantonalen Schulbesuchs muss bei der zuständigen Koordinationsstelle des Wohnsitzkantons bis zum 30. April vor Beginn des Schuljahres eingereicht werden. Später eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Behandlung.

Der Wohnsitzkanton teilt seinen Entscheid hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages bis zum 30. Juni der aufnehmenden Schule und den Antragstellenden mit.

### **11. Verfahren für die Rechnungsstellung**

Stichtage für die Ermittlung der Anzahl Schülerinnen und Schüler aus den Vereinbarungskantonen und für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge sind der 15. Mai und der 15. November.

Der Standortkanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungsstellung an die Vereinbarungskantone. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens per Ende Semester. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen, wobei die Kantone in gegenseitigem Einverständnis diese Frist auf 60 Tage ausdehnen können.

### **12. Vorgehen bei Uneinigkeiten oder Streitigkeiten**

Entstehen in der Konferenz der Koordinationsstellenleitenden Unklarheiten über den Vollzug der Vereinbarung oder sind einzelne Vereinbarungskantone mit Beschlüssen nicht einverstanden, wird die Angelegenheit der Konferenz der Departementssekretäre der EDK-Ost (DSK-Ost) oder bei Bedarf der Konferenz der Vereinbarungskantone (Plenarversammlung der EDK-Ost) vorgelegt.

Können diese beiden Gremien eine Angelegenheit nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Kantone klären, kann ein Kanton ein Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) verlangen. Dabei handelt es sich um ein aussergerichtliches Schiedsverfahren.

### **13. Weitere Verfahrensfragen**

Die Konferenz der Koordinationsstellenleitenden regelt, unter Einbezug der Geschäftsstelle, weitere Verfahrensfragen, die in diesen Richtlinien nicht geregelt sind.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2022 in Kraft.

Von der DSK-Ost zur Kenntnis genommen am 6. Mai 2022

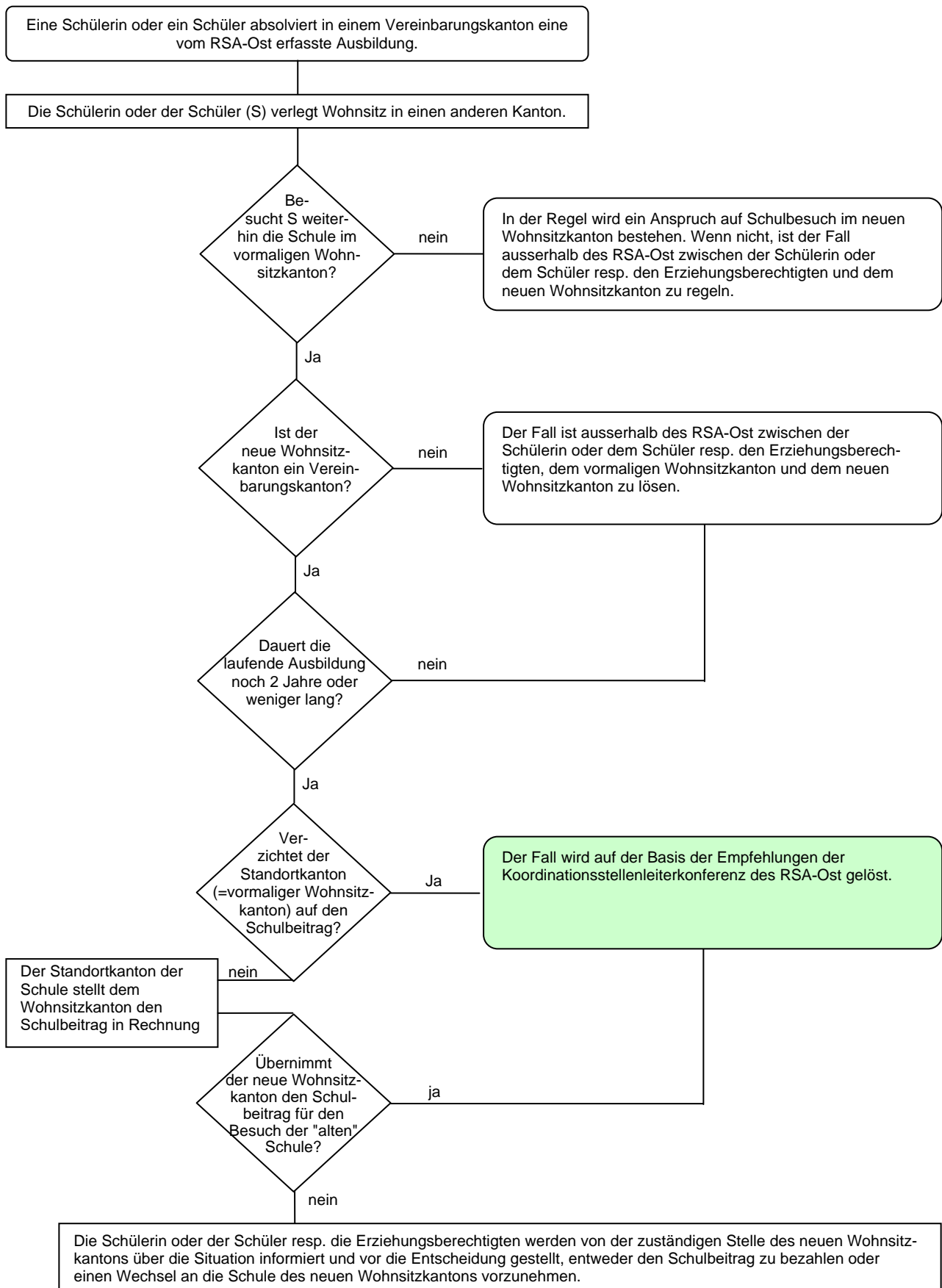
### **Anhang**

Anhang a: Flussdiagramm Wohnsitzwechsel, Empfehlung vom 24.3.2011

Anhang b: Ausserterminliche Kündigungen, Empfehlung vom 25.3.2015

**Anhang a:  
Flussdiagramm Wohnsitzwechsel, Empfehlung vom 24.3.2011 (Stand 16.3.2022)**

Flussdiagramm zur Klärung der Zuständigkeiten beim Wechsel des Wohnsitzkantons durch eine Schülerin oder einen Schüler während einer laufenden, vom RSA-Ost erfassten Ausbildung (Empfehlung der Konferenz der Koordinationsstellenleitenden RSA-Ost vom 24.3.2022, Aktualisierung 16.3.2022)



**Anhang b:  
Ausserterminliche Kündigungen, Empfehlung vom 25.3.2015**

***Empfehlung für die ausserterminliche Kündigung einer Nachfrage- oder Angebotsdeklaration im Anhang 1 des Regionalen Schulabkommens der EDK Ost***

*(beschlossen von der Konferenz der Koordinationsstellenleitungen des RSA-Ost am 25. März 2015)*

**1. Kündigung eines Angebots:**

Eine ausserterminliche Kündigung eines Angebots durch den anbietenden Kanton ist jederzeit möglich, falls im Zeitpunkt der Kündigung kein anderer Vereinbarungskanton das Angebot nachfragt. In allen anderen Fällen setzt die ausserterminliche Kündigung eines Angebots das Einverständnis aller Vereinbarungskantone voraus, welche das Angebot nachfragedeklariert haben. Ist mindestens einer dieser Kantone nicht einverstanden, tritt die Kündigung des Angebots gegenüber allen Wohnsitzkantonen erst nach einer Frist von zwei Jahren auf Beginn des betreffenden Schuljahres in Kraft (ordentliche Kündigung).

**2. Kündigung einer Nachfrage:**

Eine einseitige ausserterminliche Kündigung einer Nachfrage durch den Wohnsitzkanton ist jederzeit möglich, falls im Zeitpunkt der Kündigung aus dem Wohnsitzkanton keine Schülerinnen und Schüler resp. Studierenden angemeldet sind oder das betreffende Angebot besuchen. In allen anderen Fällen setzt eine ausserterminliche Kündigung einer Nachfragedeclaration das Einverständnis des betroffenen Standortkantons voraus. Schülerinnen und Schüler resp. Studierende aus dem Wohnsitzkanton, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits im anderen Kanton in Ausbildung sind, können die begonnene Ausbildung an der Schule des andern Kantons abschliessen; der Wohnsitzkanton bleibt zahlungspflichtig (vgl. Art. 20 RSA). Ist der Standortkanton mit der Kündigung nicht einverstanden, tritt diese erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf Beginn des betreffenden Schuljahres in Kraft (ordentliche Kündigung).

**3. Vorgehen:**

Die Koordinationsstellenleitung desjenigen Kantons, welcher eine ausserterminliche Kündigung beabsichtigt, beantragt diese bei den Koordinationsstellenleitungen der betroffenen Kantone. Sie informiert schriftlich die Geschäftsstelle, wenn alle betroffenen Kantone der ausserordentlichen Kündigung zugestimmt haben. Eine ausserterminliche Kündigung tritt frühestens auf das folgende Schuljahr in Kraft. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Information spätestens im Zeitpunkt der Behandlung des Anhangs I an der Konferenz der Koordinationsstellenleitungen (in der Regel jeweils im Monat März) erfolgt.